

legendsten Fragen der staatlichen Verfassungsgeichte, das Lebensweisen; insbesondere aber die großen karolingischen Säkularisationen finden hier die umfassendste Berücksichtigung. Ein abschließendes Urteil läßt sich wohl jetzt noch nicht fällen. Immerhin darf man auf Grund dieses vielversprechenden Beginnes dem folgenden, in nahe Aussicht gestellten II. und III. Teil mit berechtigter Spannung entgegensehen.

Mantorn (Steiermark).

P. Hellmuth Hertzsch C. Ss. R.

- 4) **Studium zur Lex Dei.** II. Heft. Das römische Recht der Lex Dei über das sechste Gebot des Dekaloges von Franz Trieb's. Freiburg. Herder. 8°. M. 3. — = K 3.60.

Das von Savigny intuitiv geschaute Abhängigkeitsverhältnis des kanonischen Rechtes von der eigenartigen Kompilation des 5. Jahrhunderts, der „Lex Dei seu Collatio legum Mosaicarum et Romanarum“, hat den Verfasser veranlaßt, an der Hand der Titel dieser interessanten Rechtsquelle die betreffenden Rechtsmaterien systematisch und historisch zu erörtern. Die unbedingte Wichtigkeit der Kenntnis des römischen Rechtes, als Vorbedingung für ein allseitiges Erfassen kirchlicher Rechtsbestimmungen, findet in Trieb's einen beredten Anwalt. Den Leser weiß der Verfasser durch eine klare Darstellung und durchsichtige Sprache zu gewinnen. Dieser Vorzug ermöglicht es selbst einem Nichtfachmann, die Nachwirkungen zu verfolgen, welche die Ideen der römischen Deliktsgesetze auf die kanonischen Rechtsnormen ausgeübt haben. Die Ausführungen über das römische Konfession in der Hauszucht, über die Zensur, den Ehebruchprozeß mit seinem Anklägerprinzip und seinen fein durchdachten Normen in favore matris, insbesondere die römischen Ehehindernisse, die den Unterbau für das spätere kirchliche Eherecht bilden, wird der Berufsjurist mit ebenso großem Interesse als Nutzen lesen.

P. Hellmuth Hertzsch C. Ss. R.

- 5) **Manuale Juris Ecclesiastici.** In usum clericorum praesertim illorum, qui ad Ordines religiosos pertinent. Edidit P. Fr. Dom. M. Prümmer O. Pr. Tom. I. De Personis Et Rebus Ecclesiasticis In Genere. Friburgi, Brisgoviae. 1909. Sumptibus Herder. fl. 8°. 505 S. Brosch. M. 6.40 = K 7.68; gebd. M. 7.20 = K 8.64.

Die Erwartungen, zu welchen das zuerst erschienene 2. Bändchen des Manuale berechtigte, haben sich nunmehr mit dem Erscheinen des ersten Bandes voll und ganz erfüllt. Den Anfängern des kirchlichen Rechtsstudiums hat Prümmer ein schätzenswertes Handbuch geboten. Nach der Absicht des Verfassers ist dasselbe zunächst für Schüler jener Seminarien und Ordenslehranstalten berechnet, an welchen dem Kirchenrechte mangels an Zeit und Lehrkräften noch nicht der ihm gebührende Platz angewiesen werden konnte. Dieser praktische Gesichtspunkt beeinflusst im wesentlichen die Ausgestaltung des Werkes. Seite für Seite verrät das Bestreben nach möglichster Verminderung des juristischen Lehrstoffes durch Ausschaltung solcher Partien, die mit anderen theologischen Disziplinen, insbesondere der Moral, aufs engste verknüpft sind. Demnach gestaltet sich die Stoffverteilung wie folgt: In zwei einleitenden Artikeln werden der Rechtsbegriff und das Wissenswerteste über Nutzen und Methode der Kirchenrechts-Wissenschaft behandelt. Die Pars I. fällt in 4 Kapiteln die Quellenkunde aus. Kurz bemessen, wenngleich erschöpfend, kommt in der Pars II. der gesamte Kanonorganismus in genere und in specie zur Erörterung. Am sparsamsten geht der Verfasser in der Pars III. „De rebus sacris“ um. Nur die loca sacra, das Benefizial- und Vermögensrecht finden Berücksichtigung. Alles andere: die Sakramentenlehre, insbesondere das Eherecht, die Sakramentalien, die kirchliche Gerichtsbarkeit, vorweg die Zensuren, die Irregularitäten, sind ausgelassen und dem vom Verfasser angeführten „Manuale theologiae moralis“ zugewiesen worden. Auch das Jus publicum wird fallen gelassen. — Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus mag dieses Verfahren manche Bedenken erregen. Die praktischen Vorteile dieser Beschränkungsmethode dürften indes unter den gegebenen Um-